



GEMEINDE RODENBACH

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses der Gemeinde Rodenbach

Tag: 19.02.2018
Dauer: 20:00 Uhr bis 20:52 Uhr
Sitzungsort: Rathaus Rodenbach
Teilnehmer: gemäß Anwesenheitsliste
Gemeindevorstand: 06
SPD-Fraktion: 06
CDU-Fraktion: 04
F.D.P.-Fraktion: 01

Tagesordnung: gemäß Einladung vom 12.02.2018
Bekanntmachung: Rodenbach Kurier vom
Aushang erfolgte gemäß Hauptsatzung vom 13.02. bis 20.02.2018

Der Vorsitzende Norbert Link stellt bei Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses vom 30.11.2017 liegen nicht vor.

Tagesordnung

1. Verlegung von Stolpersteinen in Rodenbach
Antrag-Nr. 01/2018 (CDU-Fraktion)

Nach der Vorstellung des Antrages durch Herrn Kohlberger entwickelt sich eine rege Diskussion zu Pro und Contra der Verlegung von Stolpersteinen. Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe im Jahre 2011 zur Anbringung einer Gedenktafel an der Hofmauer des Heimatmuseums wird aus den Reihen der SPD-Fraktion vorgeschlagen, jährlich, z.B. am 27. Januar, in einer Gedenkveranstaltung an die deportierten und ums Leben gekommenen Rodenbacher Juden zu erinnern. Im Rahmen dieser Gedenkfeier könnten dann auch die Namen verlesen und auf persönliche Schicksale eingegangen werden.

Nachdem keine weiteren Anträge dazu gestellt werden lässt der Vorsitzende über nachstehende Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung abstimmen.



„In Rodenbach sollen STOLPERSTEINE zum Gedenken an die ehemaligen jüdischen Rodenbacher Bürger verlegt werden. Hierfür bittet die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand um die Genehmigung für das Verlegen von STOLPERSTEINEN im öffentlichen Raum und das anschließende Anstoßen entsprechender Maßnahmen, um die Verlegung der Stolpersteine zu realisieren.“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
(Ja: 4 Stimmen Nein: 6 Stimmen Enthaltung: 1 Stimme)

2. Satzung über die Benutzung des Medientreffs (Gemeindebücherei) der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung)
- Vorlage des Gemeindevorstandes -
Drucksache G 01/2018

Nach Vorstellung der Drucksache durch den Bürgermeister empfiehlt der Ausschuss der Gemeindevertretung **einstimmig** wie folgt zu beschließen:

„Die beiliegende Satzung über die Benutzung des Medientreffs (Gemeindebücherei) der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung) wird beschlossen.“

3. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Vorlage des Gemeindevorstandes -
Drucksache G 02/2018

Nach Vorstellung der Drucksache durch den Bürgermeister empfiehlt der Ausschuss der Gemeindevertretung **einstimmig** wie folgt zu beschließen:

„Die beiliegende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.“

4. Erwerb des Grundstücks Gemarkung Rodenbach, Flur 26, Flurstück 337
- Vorlage des Gemeindevorstandes -
Drucksache G 03/2018

Nach Vorstellung der Drucksache durch den Bürgermeister empfiehlt der Ausschuss der Gemeindevertretung **einstimmig** wie folgt zu beschließen:

„Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, auf der Grundlage des beiliegenden Kaufvertragsentwurfes einen Kaufvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde über den Erwerb des Grundstücks Flur 26, Flurstück 337 (evangelisches Gemeindezentrum) abzuschließen. Der Kaufpreis beträgt 125 €/m².“

5. Genehmigung der Haushaltssatzung 2018
- Vorlage des Gemeindevorstandes –
Drucksache G 04/2018

Nach Vorstellung der Drucksache durch den Bürgermeister empfiehlt der Ausschuss der Gemeindevertretung **einstimmig** die wesentlichen Inhalte der Haushaltsbegleitverfügung



zur Haushaltssatzung 2018 gemäß § 50 (3) HGO zur Kenntnis zu nehmen.

6. Verschiedenes

Bürgermeister Schejna teilt mit:

- Das Ergebnis der Bestandsanalyse zum Gesundheitswesen in Rodenbach wurde im Gemeindevorstand vorgestellt und eingehend beraten. Wegen der Sensibilität der Daten und Auswertungsergebnisse wird vorerst auf eine weitere Veröffentlichung verzichtet.
- Der Verein „Eltern medizingeschädigter Kinder“ wurde – wie im Rahmen der Haushaltsberatungen zugesagt – im Jahr 2017 mit 100,00 € unterstützt.
- Zur Umrüstung auf LED-Beleuchtung in den Kitas Adolf-Reichwein-Straße und Am Eichenhain erhält die Gemeinde von der EKM eine Förderung in Höhe von insgesamt 10.711 €.
- Mit den Arbeiten zum Relaunch der Homepage wurde begonnen. Auftakt war ein Workshop der Abteilungsredakteure zusammen mit dem Systemanbieter.
- Das Sitzungsdienstprogramm MoreRubin wurde angeschafft und zwischenzeitlich installiert. Mitarbeiterschulung und Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten stehen noch aus. Der RollOut zum Bürgerinformationssystem und der Einsatz als Gremieninformationssystem ist in 2019 vorgesehen.
- Aus dem Investitionsprogramm zur Hessenkasse wird Rodenbach auf Antrag in der zweiten Jahreshälfte rd. 2,1 Mio € erhalten.
- Eine Antragstellung seitens der Gemeinde ist auch beim Land für die Zuschüsse in Zusammenhang mit der Gebührenbefreiung für die 6-stündige Kitabetreuung erforderlich. So entziehe sich das Land dem Konnexitätsprinzip.

Auf Vortrag und Anregung von Herrn Kohlberger stimmt der Ausschuss zu, dass zukünftig über die zu beschließende Veränderungsliste zum Haushaltsplan nicht als Fraktionsantrag entschieden wird, sondern diese Liste als vom Bürgermeister vorgelegte Änderung/Ergänzung zur Haushaltsvorlage behandelt wird.

Herr Kohlberger regt an, die jährliche Ausschusssitzung, in der der Haushaltsplan vorgestellt wird (Blättersitzung), künftig abweichend zu gestalten und gegebenenfalls eine Ganztagesitzung abzuhalten. Die auf Einladung von Bürgermeister Schejna der Blättersitzung vorausgehende informelle Vorbesprechung der Haushaltseck- und Rahmendaten im kleinen Kreis und die darin gegebenen Informationen empfindet er als gut und hilfreich.

Herr Bürgermeister Schejna zeigt sich überzeugt, dass die zur Haushaltsberatung zur Verfügung stehenden Daten, Informationen und Erläuterungen aus den einzelnen Fachbereichen zu den Produkten bisher keine Fragen offen gelassen haben. Dennoch plant er, die nächsten Beratungen mit einem Power-Point-Vortrag zu ergänzen, um die Informationen noch transparenter und plastischer aufzubereiten.

Es folgten keine weiteren Wortmeldungen.

Vitt
Schriftführer

Link
Vorsitzender



Anlage:

1. Anwesenheitsliste
2. Satzung über die Benutzung des Medientreffs (Gemeindebücherei) der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung)
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung



Satzung

über die Benutzung des Medientreffs (Gemeindebücherei) der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach hat in ihrer Sitzung am _____ diese Satzung über die Benutzung des Medientreffs der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 119),

§ 8 Abs. 3 des Hessischen Bibliotheksgesetzes (HessBibIG) vom 20.09.2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523)

§ 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Medientreff ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Er dient der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit stellt er Medien und technische Einrichtungen unterschiedlichster Art auch zur allgemeinen Information sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus trägt er durch Veranstaltungen und Ausstellungen zur Bereicherung des örtlichen kulturellen Angebots bei.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Alle Personen, die in Rodenbach wohnen, sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Einrichtungen des Medientreffs zu benutzen. Auf Antrag können auch Personen zugelassen werden, die nicht in Rodenbach wohnen.

Natürliche Personen können das Angebot des Medientreffs auch im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine juristische Person, Institution oder Behörde nutzen.

§ 3 Anmeldung und Ende des Benutzungsverhältnisses



- (1) Bei der Anmeldung ist ein Lichtbildausweis mit Wohnsitzangabe oder mit einer Meldebescheinigung vorzulegen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr muss die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- (2) Zwei in einem Haushalt und unter gleicher Anschrift in Ehe oder Partnerschaft zusammenlebende Erwachsene können beantragen, dass ihre Kundenkarten und die der unter gleicher Anschrift im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu einem Familienverband zusammengefasst werden.
- (3) Nutzungsberechtigte erhalten eine Kundenkarte und Kundennummer bzw. bei einmaliger Ausleihe nur eine Kundennummer. Die Kundenkarte muss bei jeder Ausleihe und bei Nutzung der Einrichtungen vorgelegt werden.

Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung folgender Angaben zur Person erteilt:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, E-mail-Adresse; bei Kindern und Jugendlichen auch die vorgenannten Angaben zur Person des/der Erziehungsberechtigten.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich den internen Aufgaben sowie dem Versand von Nachrichten und Informationen (z.B. Newsletter) des Medientreffs. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Antrag oder spätestens vier Jahre nach der letzten Entleiherung. Nach Löschung der Daten ist eine Neuanschreibung erforderlich.

- (4) Die Kundenkarte ist nicht übertragbar. Sie bleibt Eigentum des Medientreffs und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Der Verlust der Kundenkarte ist dem Medientreff unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausfertigung einer in Verlust geratenen oder beschädigten Kundenkarte wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Wohnungswechsel und Namensänderung sind dem Medientreff unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haftet die eingetragene Person.

§ 4

Entleiher, Vorbestellung, Verlängerung, Rückgabe, Mahnung

- (1) Medien werden bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Der Medientreff kann für einzelne Medienarten oder Mediengruppen und in begründeten Einzelfällen
 - die Leihfrist verkürzen oder verlängern,
 - die Ausleihmenge begrenzen,
 - entliehene Medien vorzeitig zurückfordern und



- Teile des Medienbestandes ganz oder vorübergehend von der Ausleihe und dem Zugriff ausschließen.
- (2) Entlehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Sobald ein vorbestelltes Medium wieder in den Bestand des Medientreffs zurückgelangt, wird der/die Vorbesteller/in benachrichtigt. Die mit der Vorbestellung verbundenen Auslagen sind zu erstatten.
 - (3) Entlehene Medien sind bis zum Ende der Leihfrist an den Medientreff zurückzugeben.
 - (4) Bei Überschreitung der vereinbarten Leihfrist um mehr als eine Woche erhält der Nutzer/die Nutzerin eine schriftliche Mahnung. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin die Vollstreckung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben. Vor Begleichung noch ausstehender Gebühren und Rückgabe der entlehene Medien ist eine erneute Entleihe nicht möglich. Für jede Mahnung und die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens wird eine besondere Bearbeitungspauschale (Mahngebühr) erhoben.

§ 5 Onleihe

- (1) Für die Online-Ausleihe virtueller Medien gelten zusätzlich die Allgemeinen Benutzungsbedingungen für das digitale Ausleihen von Inhalten der „OnLeihe“ des „OnleiheVerbundHessen“ in der jeweils aktuellen Fassung. Diese können im Medientreff eingesehen und im Internet unter <http://www.onleiheverbundhessen.de> abgerufen werden.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher, die im Bestand des Medientreffs nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) beschafft werden.
- (2) Die Fernleihe kann nur gegen die Vorlage eines gültigen Personalausweises und Zahlung einer Gebühr genutzt werden.
- (3) Die Leihfrist wird von der gebenden Bibliothek festgesetzt. Bei Überschreiten der Leihfrist ist pro Tag und Fernleihbestellung eine Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühr pro Fernleihbestellung ist bei Abholung der Bestellung zu entrichten. In Ausnahmen anfallende Zusatzkosten der gebenden Bibliothek werden zusätzlich berechnet.
- (5) Der Benutzer der Fernleihe haftet bei Schäden oder Verlust des bestellten Mediums.

§ 7 Behandlung der entlehene Medien, Haftung



- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Vernichtung zu bewahren. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist dem Medientreff unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust, Vernichtung oder erheblicher Beschädigung von Medien erstreckt sich die Haftung auf den Wiederbeschaffungswert.
- (4) Die Gemeinde Rodenbach haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch entliehener Medien entstehen.

§ 8

Leihgebühren, Auslagen, Versäumnisentgelt, Kosten, Eintritt

- (1) Die Benutzung der Medienbestände in den Räumen des Medientreffs ohne Ausleihe ist gebührenfrei.
- (2) Für die Entleiherung von Medien und die Benutzung von Einrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Entleiherung von Medien gebührenfrei.
- (4) Die vollständige oder anteilige Rückerstattung der Jahresgebühr ist ausgeschlossen.
- (5) Für die Erhebung und Beitreibung von Gebühren, Auslagen und Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rodenbach in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Gebührenschild entsteht mit der Anmeldung oder der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren und Auslagen werden bei Inanspruchnahme der Leistung, spätestens bei Anforderung fällig. Mahngebühren werden sofort fällig.
- (6) Die Gebühren schuldet, wer die Leistungen des Medientreffs in Anspruch nimmt. Mehrere haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Der Medientreff kann über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus weitere Gebühren und Auslagen für Dienstleistungen und die Nutzung von Einrichtungen sowie Kauttionen erheben. Auf die zusätzlich entstehenden Kosten sind die Nutzer vor Inanspruchnahme der Dienstleistung und vor Beginn der Nutzung einer Einrichtung z.B. durch Aushändigung von Merkblättern oder durch Auslage im Medientreff hinzuweisen.
- (8) Die Leitung des Medientreffs kann die Gebühren ermäßigen, von Gebühren befreien und auf die Erstattung von Auslagen verzichten, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (9) Bei Veranstaltungen können angemessene Eintrittsgelder und besondere Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

§ 9 Gebührenverzeichnis

- (1) Umfang und Höhe der in dieser Satzung genannten Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil (Anlage) dieser Satzung.

§ 10 Hausordnung, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Hausordnung und die vom Medientreff festgelegten Ausführungsbestimmungen, die zur reibungslosen Abwicklung der Ausleihe und zur Nutzung der Einrichtungen notwendig sind, sind von den Nutzern zu beachten.
- (2) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstößt, insbesondere wer ständig Leihfristen überschreitet, kann zeitweise oder dauernd von der Ausleihe oder/und von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.
- (3) Das Hausrecht wird im Auftrag des Gemeindevorstandes von der Leitung des Medientreffs ausgeübt.

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Medientreffs werden vom Gemeindevorstand festgelegt. Sie werden durch Anschlag bekannt gegeben. Annahmeschluss für die Ausleihe und Rückgabe von Medien ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
- (2) Der Medientreff kann, wenn es zur Revision der Bestände oder aus anderen Gründen erforderlich ist für kurze Zeit und für zusammenhängende Zeiträume von bis zu drei Wochen geschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Rodenbach vom 03.03.2011 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rodenbach, den

Klaus ,Schejna
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zu § 9 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung) ab 01.04.2018

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Jahresgebühr (§ 8 Abs. 2)	
	Die Jahresgebühr schließt die Onleihe ein. Sie beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Medien für 12 Monate	
1.1	für Erwachsene	15,00
1.2	für Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB II, Bezieher von laufenden Leistungen nach SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz und Inhaber einer Jugendleiter- oder Ehrenamtskarte ab vollendetem 18. Lebensjahr	7,50
1.3	für einen Familienverband (§ 3 Abs. 2)	22,50
2.	Einmalgebühr (§ 8 Abs. 2)	
2.1	Soweit die Jahresgebühr nach Ziffer 1 nicht entrichtet wird, beträgt die Gebühr für die Ausleihe unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien je Ausleihe. Die Einmalgebühr schließt die Onleihe nicht ein.	3,00
3.	Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist (§ 4 Abs. 4)	
3.1	Bearbeitungspauschale für die erste Mahnung für die zweite Mahnung für die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens	4,00 10,00 15,00
4.	Vorbestellungen (§ 4 Abs. 2)	
4.1	je Medium	0,50
5.	Kundenkarte/Ersatzausweis (§ 3 Abs. 3)	
	Neuausfertigung je einer in Verlust geratenen oder beschädigten Kundenkarte	
5.1	für Erwachsene	5,00
5.2	für Kinder und Jugendliche	2,50
6.	Fernleihe (§ 6 Abs. 2 und 3)	
6.1	je Bestellvorgang (Leihschein)	5,00
6.2	bei Überschreiten der Leihfrist pro Tag und Leihschein	1,00
7.	Verlust von Spielteilen (§ 7 Abs. 3)	
7.1	je Spielteil, das in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden ist	2,00
8.	Kopien (§ 8 Abs. 2) und Ausdrucke	
8.1	je Seite DIN A 4 schwarz/weiß	0,30
	je Seite DIN A 4 in Farbe	0,60
8.2	je Seite DIN A 3 schwarz/weiß	0,60
	je Seite DIN A 3 in Farbe	1,20
8.3	je Ausdruckseite DIN A 4 an einem für Nutzer zugänglichen Drucker	0,20

